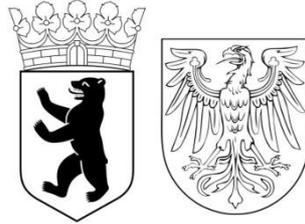


# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

**Az.: L 3 U 114/23**  
**Az.: S 25 U 253/22**  
**Sozialgericht Berlin**



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

M.

**- Klägerin und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt R.

**gegen**

BGHW  
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution||Regionaldirektion Ost  
Bundesallee 57-58, 10715 Berlin

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 22. Juli 2024 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Brähler, den Richter am Landessozialgericht Dr. Drappatz und die Richterin am Landessozialgericht Heinrich-Reichow beschlossen:

**Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juni 2023 wird zurückgewiesen.**

**Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

## **Gründe:**

### I.

Die Klägerin begehrt gegenüber der Beklagten die Anerkennung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (nachfolgend: Covid-19-Virus) als Arbeitsunfall. Die Klägerin war als Verkäuferin im Einzelhandel bei der Firma E. tätig. Hierbei arbeitete sie in der Filiale in der K. Straße in B. unter anderem im Kassenbereich.

Ein bei der Klägerin durchgeführter PCR-Test vom 30. Oktober 2020 ergab einen für das Covid-19-Virus positiven Befund. Die behandelnde Stationsärztin der Reha-Klinik K. Dr. K. zeigte mit formularmäßiger Erklärung vom 08. Dezember 2021 den Verdacht einer Berufskrankheit bei der Beklagten an. Sie führte aus, dass bei der Klägerin ein Long-Covid-Syndrom vorliege mit Fatigue, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer, Geräuschempfindlichkeit, Atemnot und leichten Geruchs- und Geschmacksstörungen. Die Klägerin sei seit März 2021 arbeitsunfähig erkrankt. Die Dauer der weiteren Arbeitsunfähigkeit sei nicht absehbar.

Die Arbeitgeberin der Klägerin gab in ihrer Unfallanzeige vom 28. April 2022 an, dass die Klägerin im Kassenbereich und im Ladenbereich zum Auffüllen der Regale tätig sei. Beide Tätigkeiten machten ständig einen räumlich nahen Kundenkontakt und Kontakt zu den Waren notwendig. Ein Abstand von 1,5 m zu den Kunden sei in allen Bereichen des Marktes nicht gegeben. Zum Zeitpunkt der Ansteckung sei nach der Corona-Verordnung lediglich das Tragen von OP-Masken erforderlich gewesen. In dem von der Beklagten übersandten Fragebogen gab die Klägerin am 25. Mai 2022 an, dass im Bereich der Arbeitskolleginnen und -kollegen im Zeitraum Oktober 2020 keine Coronainfektionen bekannt geworden seien. Als mögliche Kontaktperson wurden die Kundinnen und Kunden des Supermarktes angegeben. Im Rahmen des üblichen Kontaktes mit den Kunden habe dauerhaft eine Ansteckungsgefahr vorgelegen. Es hätten Gespräche mit den Kunden stattgefundenen, darüber hinaus habe es auch Kontakt mit Waren und Geld geben, die möglicherweise kontaminiert gewesen seien. Im Supermarkt bestünden enge Gänge sowie ein enger Kassenbereich. Nicht jeder Kunde habe eine Maske getragen, zudem hätten die

Kunden zum Teil an der eingerichteten 60cm breiten Plexiglasscheibe vorbeigesprochen.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 09. Juni 2022 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Infektion mit dem Covid-19-Virus als Arbeitsunfall ab. Sie führte aus, dass ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) nicht vorgelegen habe, weil bei lebensnaher Betrachtung nicht feststellbar sei, wo die Klägerin sich die Infektion zugezogen haben. Sie habe zwar verschiedene Situationen aus dem Bereich der versicherten Tätigkeit beschrieben, in denen es zu einer Infektion gekommen sein könne. Eine konkrete Index-Person sei aber nicht benannt worden. Die Infektion im privaten Umfeld oder aus der allgemeinen Gefahr heraus, bei der Verrichtung unversicherter Tätigkeiten, sei nicht ausgeschlossen. Für beide der möglichen Wege gebe es keine Beweismittel. Es könne daher nicht mit Gewissheit bewiesen werden, dass die Infektion bei der versicherten Tätigkeit eingetreten sei. Den hiergegen gerichteten Widerspruch, mit dem die Klägerin erneut geltend machte, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Ansteckung während der beruflichen Tätigkeit spreche und hilfsweise aufgrund des Beweisnotstandes von einer Erleichterung im Rahmen der Beweiswürdigung auszugehen sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 2022 zurück.

Mit ihrer am 19. August 2022 vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren auf Feststellung eines Arbeitsunfalls weiterverfolgt. Sie meint, die Amtsermittlung sei nicht ausreichend und die Subsumtion der Beklagten zum Unfallbegriff sei fehlerhaft erfolgt. Die von der Beklagten aufgestellte Bedingung, dass eine Infektion mit dem Covid-19-Virus als Arbeitsunfall nur dann anzuerkennen sei, wenn es nachweislich bei einer versicherten Tätigkeit zu einer Infektion mit dem Virus durch einen intensiven beruflichen Kontakt zu einer Index-Person gekommen sei, finde im Gesetz keine Stütze. Eine Infektion im Privatbereich könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beklagte habe ihre Gefährdung am Arbeitsplatz nicht ausreichend ermittelt und berücksichtigt. Ein Anscheinsbeweis sei hier ausreichend. Die Klägerin hat gemeint, für sie müssten die gleichen Grundsätze gelten wie für Personen im Bereich der medizinischen Pflege und der Kinderbetreuung. Dort würde der Nachweis einer Index-Person

nicht verlangt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum bei Mitarbeitenden im Einzelhandel eine solche Bedingung gefordert werde. Die Bedingung ergebe sich auch nicht aus den Ausführungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Danach könne es im Einzelfall ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben habe und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen vorgelegen hätten. Bei der Tätigkeit als Kassiererin im Einzelhandel habe sie zwangsläufig Kontakte zu einer Vielzahl von Menschen. Das Risiko einer Infektion sei hoch. Mitarbeiter im Supermarkt mit Kundenkontakt seien beispielsweise fünfmal so häufig positiv auf das Covid-19-Virus getestet worden wie Personen an anderen Positionen. Sie habe auf der Verkaufsfläche und im Kassensbereich einen intensiven Kontakt zu Kunden gehabt, die sich ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Geschäft aufgehalten hätten. Es liege in der Natur der Sache, dass Kundennamen nicht bekannt seien. Die Kundschaft befinde sich zum Bezahlen je Einkauf mehr als 15 Minuten an der Kasse. Der Abstand sei geringer als 1,5 m und es habe Gespräche mit den Kunden auch außerhalb des Kassensbereichs gegeben. Hinzu komme der Kontakt mit Waren und Geld, die möglicherweise kontaminiert gewesen seien. Die zum Schutz der Mitarbeitenden angebrachte Plexiglasscheibe habe lediglich eine Breite von 60 cm aufgewiesen. Dabei sei von der Kundschaft in der Regel auch an der Scheibe vorbei gesprochen und gehandelt worden, um die Verständigung zu ermöglichen. Auf der Arbeit seien keine FFP2-Masken, sondern anordnungsgemäß üblicherweise OP-Masken getragen worden. Die Symptome hätten am 29. Oktober 2020 begonnen. Demnach sei die Infektion vom 19. Oktober bis zum 27. Oktober 2020 möglich gewesen. Die Klägerin hat angegeben, dass ihr Haushalt nur aus ihr und ihrem Ehemann bestehe. Dort seien bis zum 29. Oktober 2020 keine Infektionen bekannt gewesen. Im privaten Bereich habe es keine persönlichen Begegnungen vom 19. bis zum 29. Oktober 2020 gegeben, sodass eine Infektion im privaten Bereich ausgeschlossen werden könne. Für den Weg zur Arbeit seien nicht die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt worden.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat an ihrer Auffassung, wonach es an dem Nachweis fehle, dass die Klägerin sich die Erkrankung während der versicherten Tätigkeit zugezogen habe, festgehalten. Eine konkrete Infektionsquelle im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der Klägerin habe sich nicht nachweisen lassen.

Es sei theoretisch die Anerkennung einer Berufskrankheit Nummer 3101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) denkbar. Dies scheidet im Hinblick auf die Klägerin jedoch aus, da sie nicht zu den dort genannten Personengruppen gehöre. Die Anerkennung einer Berufskrankheit sei zudem nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Klägerin habe auf Nachfrage explizit angegeben, dass keine Corona-Infektion bei Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen bekannt gewesen sei. Eine Nachverfolgung von Kundinnen und Kunden des Supermarktes im Oktober 2022 sei nicht möglich. Es fehle deshalb am Nachweis, dass es zu einem Kontakt mit einem infektiösen Kunden gekommen sei. Die reine Möglichkeit oder Vermutung reiche nicht aus. Das Erfordernis des Nachweises eines konkreten Infektionsvorgangs sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch in Abgrenzung zur Berufskrankheit BK 3101 erforderlich.

Mit Urteil vom 29. Juni 2023 hat das SG Berlin die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Kammer folge der Wertung, dass es für die Annahme eines Arbeitsunfalls im Falle einer Covid-19-Infektion des Nachweises einer Index-Person bedürfe. Anders sei eine Abgrenzung der beruflichen Risiken zu allgemeinen, weltweiten Infektionsrisiken überhaupt nicht mehr möglich. Sollten sich zukünftig Erkenntnisse ergeben, wonach Einzelhandelsmitarbeiter ähnlichen Infektionsrisiken wie beispielsweise das Personal des Gesundheitswesens im Rahmen der BK 3101 ausgesetzt gewesen seien, komme die Anerkennung einer Berufskrankheit in Betracht. Diese sei jedoch nicht streitgegenständlich.

Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 07. Juli 2023 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 04. August 2023 Berufung eingelegt. Die Klägerin hat ihren erstinstanzlichen Sach- und Rechtsvortrag im Rahmen des Berufungsverfahrens wiederholt und vertieft. Sie hat darauf verwiesen, dass das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Anerkennung einer Infektion als Arbeitsunfall nicht ausdrücklich den Kontakt zu einer Index-Person fordere. Das Erfüllen dieser Anforderung sei für sie tatsächlich objektiv und subjektiv unmöglich. Es spreche im Ergebnis wesentlich mehr für eine Infektion am Arbeitsplatz als für eine Infektion im Privatbereich. Für die Führung des Vollbeweises genüge die hinreichende Wahrscheinlichkeit. Weil eine Infektion im Privatbereich plausibel ausgeschlossen werden könne, sei die Infektion am Arbeitsplatz als bewiesen zu bewerten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juni 2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die am 29. Oktober 2020 festgestellte Covid-19-Infektion als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält an ihren Bescheiden fest und die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Auf entsprechende Nachfrage des Senats hat die Arbeitgeberin der Klägerin mit Schreiben vom 06. Juni 2024 mitgeteilt, dass im Zeitraum vom 15. bis zum 30. Oktober 2020 keine Covid-19-Infektionen anderer Mitarbeitende der Filiale gemeldet worden seien.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 und 21. Juni 2014 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört. Die Klägerin hält die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Beschluss nicht für gegeben. Es sei daran zu erinnern, dass zum Zeitpunkt Oktober 2020 keine Meldepflicht für Coronaerkrankungen bestanden habe, sodass aus der Mitteilung der Arbeitgeberin, wonach im maßgeblichen Zeitraum keine Coronaerkrankungen anderer Mitarbeiter der Filiale gemeldet worden seien, keine Schlussfolgerungen gezogen werden könnten. Die Auskunft könne allenfalls als Indiz dahingehend bewertet werden, dass die Ansteckung durch die Kundschaft erfolgt sei und sich damit ein arbeitstypisches Risiko verwirklicht habe.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten verwiesen. Die Akten haben bei der Entscheidungsfindung vorgelegen.

Der Senat konnte die Berufung gemäß § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurückweisen, da er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind zu der beabsichtigten Entscheidung des Senats durch Beschluss angehört worden. Die Gründe, aus denen die Klägerin dieser Verfahrensweise widersprochen hat, hindern den Senat nicht an der Form der Entscheidung durch Beschluss. Die Klägerin hat damit lediglich die Argumentation der Berufungsbegründung vertieft, der der Senat nicht folgt.

Die gemäß § 151 SGG frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das mit der Berufung weiterverfolgte Begehren auf Anerkennung der Covid-19-Infektion als Arbeitsunfall ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. und 2. Alt. SGG statthaft. Die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung der Beklagten vom 09. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2022 kann mit der Klage auf gerichtliche Feststellung eines Arbeitsunfalls gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Urteile vom 05. Juli 2011 – B 2 U 17/10 R -, Rn. 12, und vom 27. April 2010 – B 2 U 23/09 R -, Rn. 9, jeweils in juris) oder mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG auf Verpflichtung der Beklagten zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes verbunden werden. In diesen Konstellationen wird, in Einschränkung der allgemeinen Subsidiarität der Feststellungsklage, ein gleichrangiges Wahlrecht des Klägers anerkannt, ob dieser seine (Anfechtungs-) Klage gegen die Ablehnungsentscheidung des Unfallversicherungsträgers unmittelbar mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG oder einem Feststellungsbegehren nach § 55 SGG verbindet (BSG, Urteile vom 30. Januar 2020 – B 2 U 2/18 R -, Rn. 9, und vom 27. April 2010 – B 2 U 23/09 R -, Rn. 9, jeweils in juris, m. w. N.). Hier hat die Klägerin dieses prozessuale Wahlrecht zugunsten der Kombination mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG ausgeübt.

Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Urteil des SG vom 29. Juni 2023 sowie der Bescheid der Beklagten vom 09. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2022 sind rechtmäßig und verletzen die

Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Feststellung, dass es sich bei der bei ihr im Oktober 2020 festgestellten Covid-19-Infektion um einen Arbeitsunfall nach § 8 SGB VII handelt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII bzw. § 8 Abs. 2 SGB VII begründenden Tätigkeit; Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheits(erst)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).

Hinsichtlich des Beweismaßstabes gilt, dass die Merkmale „versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung zur Zeit des Unfalls“, „Unfallereignis“ sowie „Gesundheitserst- bzw. Gesundheitsfolgeschaden“ im Wege des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, für das Gericht feststehen müssen. Demgegenüber genügt für den Nachweis der wesentlichen Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit; ein Zusammenhang ist hinreichend wahrscheinlich, wenn nach herrschender ärztlich-wissenschaftlicher Lehrmeinung mehr für als gegen ihn spricht und ernste Zweifel an einer anderen Ursache ausscheiden. Ob der Gesundheitsschaden eines Versicherten durch einen Arbeitsunfall (wesentlich) verursacht wurde, entscheidet sich - bei Vorliegen einer Kausalität im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne - danach, ob das Unfallereignis selbst - und nicht eine andere, unfallunabhängige Ursache - die wesentliche Bedingung für den Eintritt des Gesundheitsschadens war (ständige Rechtsprechung BSG, vgl. Urteile vom 04. Dezember 2014 – B 2 U 18/13 R -, Rn. 16 ff., 13. November 2012 – B 2 U 19/11 R -, Rn. 20 ff., 31. Januar 2012 – B 2 U 2/11 R -, Rn. 16 ff., 02. April 2009 – B 2 U 29/07 R -, Rn. 15 ff., 27. Juni 2006 – B 2 U 20/04 R -, Rn. 18 ff., 09. Mai 2006 – B 2 U 1/05 R -, Rn. 13 ff., alle zitiert nach juris, siehe auch: Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 10. Aufl. 2024, Kap. 1.7, S. 35 f.).

Hiervon ausgehend liegt kein Arbeitsunfall vor.

Grundsätzlich kann eine Infektion mit dem Covid-19-Virus mit entsprechender Symptomatik als Unfallereignis im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII einzuordnen sein, denn das Eindringen eines Krankheitserregers - hier der Viren - in den Körper stellt ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (zu einer bakteriellen Infektion vgl. BSG, Urteil vom 07. Mai 2019 - B 2 U 34/17 R -, Rn. 18, juris, m.w.N.) und die nachfolgende Symptomatik einen Gesundheitsschaden dar. Nach der Rechtsprechung des BSG genügt hierfür, dass die Einwirkung an einem bestimmten, wenn auch nicht mehr genau bestimmbar Tag eingetreten ist (vgl. BSG, Urteil vom 28. August 1990 - 2 RU 64/89 – Rn. 15, juris, m. w. N.). Die Einwirkung von außen bei der versicherten Tätigkeit muss aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, also im Vollbeweis feststehen (Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, 4. Ergänzungslieferung 2024, § 8 Rn. 12a).

Davon, dass eine Übertragung des Virus und damit eine Infektion während der versicherten Tätigkeit stattgefunden hat, ist der Senat nicht im Sinne des erforderlichen Vollbeweises überzeugt (vgl. § 128 Abs. 1 SGG).

Dabei ist der Senat bei seiner Bewertung zwar nicht an die Vorgaben der Handlungsempfehlungen der DGUV gebunden. Danach gilt, dass grundsätzlich im Rahmen der versicherten Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben muss. Dieser Kontakt muss nach Angaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) zwischen zwei Tagen vor dem Auftreten der ersten Symptome bei der Indexperson und 10 Tagen nach Symptombeginn stattgefunden haben (vgl. [https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona\\_arbeitsunfall/index.jsp#:~:text=Erfolgt%20eine%20Infektion%20mit%20dem,nicht%20als%20Arbeitsunfall%20gewertet%20werden](https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp#:~:text=Erfolgt%20eine%20Infektion%20mit%20dem,nicht%20als%20Arbeitsunfall%20gewertet%20werden).)). Der Senat ist aber nach Würdigung der ihm vorliegenden Unterlagen sowie der Schilderungen der Klägerin im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren dennoch nicht im nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG erforderlichen Maße davon überzeugt, dass das Unfallereignis, mithin die virale Einwirkung im Sinne der Infektion mit dem Covid-19-Virus, während der versicherten Tätigkeit der Klägerin aufgetreten ist.

Die Klägerin und deren Arbeitgeberin haben insoweit angegeben - und dies legt der Senat seiner Würdigung zu Grunde – dass sie während ihrer versicherten Tätigkeit auch Kontakt mit Kunden hatte, die keine Masken trugen, und zu denen sie einen geringeren Abstand als 1,5 m halten konnte. Im häuslichen Bereich – und auch hier legt der Senat die Angaben der Klägerin zu Grunde – hatte die Klägerin keinen Kontakt zu nachweislich mit dem Virus infizierten Personen. Ihren Arbeitsweg legte die Klägerin nach eigenen Angaben mit einem PKW zurück, so dass daraus keine besondere Infektionsgefahr folgte. Das Risiko, sich bei der versicherten Tätigkeit mit dem im Oktober 2020 in Berlin mit einer 7-Tages-Inzidenz von ca. 137 verbreiteten Virus (<https://data.lageso.de/lageso/corona/archiv/berlin-website-2020-10-27.html>) zu infizieren, war nach Einschätzung des Senats schon auf Grund der anzunehmenden Vielzahl von Kontakten im Kassen- und Verkaufsbereich gegenüber einer geringen Anzahl von Kontakten im Privatbereich höher. Bei dieser Ausgangslage dürfte damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass die konkrete Infektion, die zur Erkrankung der Klägerin geführt hat, während der versicherten Tätigkeit aufgetreten ist, höher sein als für ein entsprechendes Geschehnis im unversicherten Bereich.

Dieser Befund genügt aber nicht, um im Sinne des Vollbeweises den Senat von einem entsprechenden Geschehensablauf zu überzeugen. Am Arbeitsplatz der Klägerin war – ebenso wie im privaten Bereich der Klägerin - im möglichen Ansteckungszeitraum weder eine Infektion eines Kunden, mit dem die Klägerin in Kontakt war, noch eines Kollegen oder einer Kollegin mit dem Covid-19-Virus nachgewiesen. Die Klägerin hat selbst angegeben, dass eine nachgewiesene Infektion von Kollegen im Oktober 2020 nicht vorlag. Dies hat die Arbeitgeberin mit ihrer Auskunft vom 06. Juni 2024 bestätigt, so dass weitere Ermittlungen insoweit nicht veranlasst waren. Ob bei einem der Kunden, die in einer Vielzahl das Geschäft besucht haben, eine Infektion mit dem Virus vorgelegen hat bzw. sogar positiv eine Infektion festgestellt worden ist, und ob die Klägerin gerade mit dieser Person näheren Kontakt hatte, lässt sich mangels vorhandener Kundendaten nicht mehr ermitteln. Es kann auf Grund der Fallzahlen mit etwa 4.450 (am 15. Oktober 2020 <https://data.lageso.de/lageso/corona/archiv/berlin-website-2020-10-15.html#fallzahlen>) bis 8.750 (am 27. Oktober 2020

<https://data.lageso.de/lageso/corona/archiv/berlin-website-2020-10-27.html#fallzahlen>) nachgewiesenen erkrankten Personen in ganz Berlin (ca. 0,12% bis 0,24%) auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine dieser Personen das Geschäft, in dem die Klägerin tätig war, zu deren Arbeitszeiten besucht und einen Kontakt zur Klägerin hatte, der die Ansteckung ermöglichte. Es ist damit letztlich nicht aufklärbar, ob sich die Klägerin die Infektion im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder angesichts der pandemischen Ausbreitung des Covid-19-Virus zum damaligen Zeitpunkt außerberuflich im privaten Bereich zugezogen hat. Lässt sich aber im versicherten Umfeld nicht einmal ein Nachweis führen, dass dort eine infektiöse Quelle vorhanden war, kann auch eine Übertragung des Virus auf die Klägerin nicht angenommen werden. Demgegenüber war eine Ansteckung im privaten Bereich nicht absolut ausgeschlossen. Die Klägerin war nicht vollständig isoliert. Sie musste Dinge des täglichen Bedarfs – wie Einkaufen, Tanken etc. – verrichten. Zudem hatte sie zu ihrem Ehemann Kontakt, bei dem zwar im möglichen Ansteckungszeitraum keine Infektion nachgewiesen, aber eben auch nicht auszuschließen war. Die Folgen dieser objektiven Beweislosigkeit hat die Klägerin zu tragen. Für die anspruchsbegründenden Tatsachen trägt nach dem allgemeinen Grundsätzen der Anspruchsteller die objektive Beweislast (BSG, Urteil vom 28. August 1990 – 2 RU 64/89 –, Rn. 18, juris).

Der Senat sieht keinen Anlass, von den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung und den Anforderungen an die Überzeugungsbildung abzuweichen. Nach den Grundsätzen der Beweiswürdigung sind typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben, im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Allgemeingültige Grundsätze zur Beweiserleichterung für den Fall des Beweisnotstandes widersprechen dagegen dem in § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Spellbrink, Anmerkung zum Urteil des SG Konstanz vom 16. September 2022 - S 1 U 452/22 - , jM 2023, 23, 25).

Dabei verkennt der Senat - wie bereits dargelegt - nicht, dass bei der Tätigkeit im Einzelhandel eine erhöhte Infektionsgefahr bestand. Auch dürfte der konkrete Nachweis eines intensiven Kontakts zu einer nachweislich infizierten Person bei der versicherten Tätigkeit, insbesondere in Fällen wie dem vorliegenden, bei der eine

Vielzahl unbekannter Personen die Verkaufsräume aufgesucht hat, schwer zu führen sein. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises finden hier dennoch keine Anwendung. Beim Beweis des ersten Anscheins handelt es sich um eine Tatsachenvermutung. Bei typischen Geschehensabläufen erlaubt er den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs oder eines schuldhaften Verhaltens aufgrund von Erfahrungssätzen, auch wenn im Einzelfall entsprechende Tatsachen nicht festgestellt werden können. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte kann also der Geschehensablauf zu Grunde gelegt werden, als habe er sich in der typischen Weise ereignet. Erforderlich ist ein Hergang, der nach der Lebenserfahrung unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und dem Willen der handelnden Personen in einer bestimmten Weise abzulaufen pflegt und deshalb auch im zu entscheidenden Fall als gegeben unterstellt werden kann. Dementsprechend wird nach der Rechtsprechung des BSG auch für einzelne Voraussetzungen des Arbeitsunfalls, wie z. B die Unfallkausalität, die Möglichkeit des Anscheinsbeweises bejaht (vgl. dazu BSG Urteile vom 30. Januar 2007 - B 2 U 23/05 R –, Rn. 15, und vom 31. Januar 2012 – B 2 U 2/11 R –, Rn. 30, juris). Vorliegend kann ein Anscheinsbeweis schon mangels eines typischen Geschehensablaufs nicht den Nachweis begründen, dass ein Unfallereignis bei der "Verrichtung einer versicherten Tätigkeit zur Unfallzeit" eingetreten ist. Es fehlt an einem Erfahrungssatz des Inhalts, dass Beschäftigte im Einzelhandel, sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit typischerweise mit dem Cornea-Virus infiziert haben.

Der Verweis der Klägerin auf erhöhte berufliche Risiken einer Verkäuferin im Einzelhandel in Bezug auf die Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus ist letztlich nicht geeignet, einen konkreten Infektionsvorgang im Sinne eines Unfalls nachzuweisen. Die Argumentation zielt vielmehr darauf ab, für eine Verkäuferin/ einen Verkäufer im Einzelhandel ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko darzulegen. Ein solches erhöhtes Risiko wäre aber – in Abgrenzung zur konkreten Einwirkung eines Arbeitsunfalls - allenfalls geeignet, das Vorliegen einer Berufskrankheit (die hier nicht in Streit steht) zu begründen. Allein aus einem allgemein erhöhten Risiko lässt sich (auch bei nicht nachgewiesenen Kontakten im privaten Bereich) aber nicht hinreichend sicher auf einen konkreten Ansteckungsvorgang im Rahmen einer Arbeitsschicht schließen. Kann ein konkretes Ansteckungsereignis nicht festgestellt werden, so scheidet der Versicherungsfall Arbeitsunfall bei Covid-19-Infektionen aus (vgl. Spellbrink, Anmerkung zum Urteil des SG Konstanz vom 16. September 2022 - S 1 U 452/22 - , jM 2023, 23, 25).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Briefpost  
34114 Kassel

Telefax-Nummer:  
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Brähler

Dr. Drappatz

Heinrich-Reichow